

24.11.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 508 vom 6. November 2017
der Abgeordneten Lisa Kapteinat SPD
Drucksache 17/1109

Förderung baulicher Maßnahmen in Tierheimen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Zur Förderung baulicher Maßnahmen in Tierheimen gewährt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz von Nordrhein-Westfalen bisher Zuwendungen bis zu 80.000€ pro Baumaßnahme. Um eine Zuwendung zu erhalten ist bisher eine gültige Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG nötig. Diese Förderrichtlinie läuft zum 31.12.2017 aus.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 508 mit Schreiben vom 24. November 2017 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Plant die Landesregierung auch weiterhin eine Förderung von Tierheimen in einem ähnlichen Rahmen?*

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung baulicher Maßnahmen in Tierheimen soll bis zum 31.12.2022 nicht gekürzt und mit unveränderten Fördervoraussetzungen verlängert werden. Ein entsprechendes Veröffentlichungsersuchen an das Ministerium des Innern ist bereits auf dem Dienstweg. Die Veröffentlichung wird in Kürze erfolgen.

2. *Beabsichtigt die Landesregierung bei einer neuen Förderrichtlinie auch Tierheime zu fördern, wenn eine gültige Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG noch nicht vorliegt, jedoch mit dieser geplanten Baumaßnahme eine derartige Erlaubnis erteilt wird?*

Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Förderung haben sich nicht geändert. Eine gültige Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) muss vorhanden sein.

Datum des Originals: 24.11.2017/Ausgegeben: 29.11.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. *Wird eine generelle Vereinfachung und Entbürokratisierung dieses Prozesses angestrebt?*

Nach Auskunft des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist das LANUV als Bewilligungsbehörde stets bemüht, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben alle Fördermaßnahmen so unbürokratisch und einfach wie möglich abzuwickeln. Es ist nicht bekannt, worin der in der Anfrage benannte Bedarf für Vereinfachung und Entbürokratisierung bestehen soll.